

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 21. Juni 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injektionsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Bg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Preussische Ausführungsanweisung

311

Verordnung über die Genehmigung von Ersatzmitteln vom 7. März 1918.
(Reichs-Gesetzblatt Seite 113.)

A. Ersatzmittelfstellen.

1. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittelfstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelfstelle Oberprovinz u. s. f.“ errichtet. Soweit Provinzialpreisprüfstellen vorhanden sind, ist die Ersatzmittelfstelle der Provinzialpreisprüfstelle anzugliedern. In den übrigen Provinzen ist die Ersatzmittelfstelle vorläufig einer vom Oberpräsidenten zu bestimmenden Bezirkspreisprüfstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfstelle, so geht die Ersatzmittelfstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Städte Berlin, Charlottenburg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Nichtenberg, Neukölln und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittelfstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittelfstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittelfstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekanntzumachen.

II. Die Ersatzmittelfstellen bestehen aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer angemessenen Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte oder Reichsbeamte sein.

Vorsitzender der Ersatzmittelfstelle ist der Vorsitzende der Preisprüfstelle, welcher die Ersatzmittelfstelle angegliedert ist. Die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten — für die Ersatzmittelfstelle Groß-Berlin vom Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — nach Anhörung des Vorsitzenden der Ersatzmittelfstelle berufen. Die Mitglieder sind der Ersatzlebensmittelindustrie, dem Groß- und Kleinhandel in Lebensmitteln und Verbraucherkreisen des Bezirks der Ersatzmittelfstelle zu entnehmen. Außerdem müssen zu Mitgliedern der Er-

satzmittelfstelle mindestens ein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt des Bezirks bestellt werden.

Die Ersatzmittelfstellen entscheiden einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen je eins Vertreter der Ersatzlebensmittelindustrie, des Handels in Lebensmitteln und der Verbraucher, eins der Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender einer öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt sein soll.

Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Mitglieder und Vorkaufsträger der Ersatzmittelfstellen sind nach § 9 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und der Versorgungsangelegenheit vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 725), vorbehaltlich der dienlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftsdritten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Aufgaben zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, falls nicht bereits ihre Berechtigung auf Grund der erwähnten Vorschrift früher erloschen ist, auf treue Nacherfüllung vom Oberpräsidenten (dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin) bzw. deren Vertreter zu verpflichten.

Die den Ersatzmittelfstellen angehörenden Beamten werden für Dienstzeiten nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten Fahrtkosten und Tagegelder nach den Sätzen, die für Mitglieder der Einkommensteuer-Beurteilungskommissionen festgesetzt sind.

III. Die Ersatzmittelfstellen sind bei der Angliederung an eine Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfstelle Abteilungen einer staatlichen Behörde. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den für die Provinzial- (Bezirks-) Preisprüfstelle ergangenen Vorschriften (Erlaß vom 2. Mai 1916, Hb 4256 Nr. f. O. u. G. usw.) außerplanmäßig zu verrechnen.

Im Falle der Angliederung an eine kommunale Preisprüfstelle bilden die Ersatzmittelfstellen Abteilungen einer kommunalen Behörde. Die Kosten sind von den Kommunalverbänden zu decken, welche Träger der Preisprüfstellen sind. Diesen Kommunalverbänden fließen andererseits auch die Einnahmen aus den Gebühren der Ersatzmittelfstellen zu.

Die Anwendung des Portoablosungsvermerks für Dienstsachen ist nur den im Absatz 1, nicht aber den im Absatz 2 genannten Ersatzmittelfstellen gestattet.

IV. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ersatzmittelstellen führt in erster Instanz der Oberpräsident (in Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle), in oberster Instanz der Staatskommissar für Volksernährung und der Minister des Innern gemeinschaftlich.

B. Verfahren vor den Ersatzmittelstellen.

1. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bezw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. Seite 457), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genussmitteln vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 568) bestraft ist,
5. ob ein Befahren wegen Unterjagung des Handelsbetriebs auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) gegen ihn schwab oder geschwiebt hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzmittels verwendeten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mk. beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittelstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu setzenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Bescheid des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzuständigen Ersatzmittelstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher, sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittelstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittelstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger enger Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittelstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittelstelle sind in erster Linie die Vorsteher (stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A. II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittelstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittelstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittelstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittelstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschlossen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittelstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittelstelle kann weitere Erhebungen beschließen.

Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Veragung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Veragung oder Zurücknahme erfolgt ist.

C. Richtlinien für die Entscheidungen der Ersatzmittelstellen.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung kann der Reichsanzeiger für die Erteilung und Veragung der Genehmigung Grundfälle aufstellen. Die Grundfälle sind durch die Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 8. April d. J. im Reichsanzeiger veröffentlicht. Die genaue Beachtung dieser Grundfälle wird den Ersatzmittelstellen zur Pflicht gemacht.

Es wird besonders hervorgehoben, daß mit der Veragung oder der Zurücknahme der Genehmigung ein persönlicher Makel nicht verbunden zu sein braucht. Neben den Veragungsgründen, die in der Person des Antragstellers und der Beschaffenheit seines Betriebs liegen, — z. B. Unzuverlässigkeit, Mangel an Sachkenntnis, Mangel an den für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb erforderlichen Einrichtungen — kann die Veragung oder die Zurücknahme der Genehmigung auch auf Bedenken

gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art gegründet sein. Das Nähere hierüber enthalten die Grundzüge des Reichsanzuges.

Die Genehmigung ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß

1. die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung enthaltenen Angaben, sowie die dem Antrag beigefügten Muster (§ 3 Absatz 1 Nr. 1—4 der Verordnung) dauernde Beachtung finden,
2. jeder reklameartige Hinweis auf die Genehmigung zu unterbleiben hat,
3. der Antragsteller verpflichtet ist, der Erfasgmittelstelle auf Anforderung jederzeit unentgeltlich Proben des Erfasg lebensmittels zur Vornahme einer Nachprüfung ohne Entschädigung zu übersenden und an Gebühren für die Nachprüfung der Erfasgmittelstelle, solange das Erfasg lebensmittel im Verkehr ist, eine laufende Jahresgebühr von 10 Mk. zu entrichten.

Die Hinzufügung weiterer Bedingungen bleibt dem Ermessen der Erfasg lebensmittelstelle überlassen. Erwünscht ist namentlich auch, daß einer im Mißverhältnis zum Wert des Erfasg lebensmittels stehenden Art der Packung durch zweckentsprechende Bedingungen entgegen gewirkt wird.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Erfasg lebensmitteln.

1. Die Erfasgmittelstellen haben sich durch regelmäßige und unermüdete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Erfasg lebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angestrebte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Erfasg lebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Erfasgmittelstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Erfasg lebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit, Beauftragte zur Ueberwachung der Herstellung und des Verkehrs dieser Erfasg lebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholenden chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unanschuldigtlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Erfasgmittelstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Erfasg lebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Erfasgmittelstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beantragt, die Erfasgmittelstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Erfasg lebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfang Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Erfasgmittelstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Befassung und Zurücknahme der Genehmigung eines Erfasg lebensmittels findet innerhalb

einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuß für Erfasgmittel in Berlin“ statt.

Der Beschwerdeauschuß wird der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin C. 25, Alexanderstraße 3—6, angeschlossen. Vorsitzender des Beschwerdeauschusses ist der Vorsteher dieser Anstalt, stellvertretender Vorsitzender sein Vertreter. Zu Mitgliedern des Beschwerdeauschusses werden Vertreter der Erfasg lebensmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels in Lebensmitteln und der Verbraucher durch den Staatskommissar für Volksernährung und den Minister des Innern ernannt.

Der Beschwerdeauschuß entscheidet einschließlich des Vorsitzenden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Erfasg lebensmittelindustrie und des Handels in Lebensmitteln, die beiden anderen Vertreter der Verbraucher sein sollen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Beschwerdeauschusses sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekundbrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Vertreter auf getrene Pflichterfüllung zu vereidigen.

Die dem Beschwerdeauschuß angehörenden Beamten werden für Dienstreisen nach den für sie maßgebenden allgemeinen Bestimmungen entschädigt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mk., außerdem Erfasg der baren Anlagen an Kraftlohn.

Die Einnahmen und Ausgaben des Beschwerdeauschusses sind bei der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt außerplanmäßig zu verrechnen.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuß unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Erfasgmittelstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrags an die Erfasgmittelstelle bezw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen, sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Erfasg lebensmittels in der für den Kleinerkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsamertion und Anständigkeitszentrum (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 Mk. einzuzahlen.

Auf das Beschwerdeverfahren finden im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren vor den Erfasgmittelstellen (B II—V) Anwendung. Bei Versäumung der Beschwerdefrist wird die Beschwerde durch Bescheid des Vorsitzenden des Beschwerdeauschusses zurückgewiesen. In klarliegenden Fällen kann schriftliche Abstimung erfolgen, sofern nicht von einem Mitglied Widerspruch erhoben wird. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr findet in keinem Falle statt.

Die Erfasgmittelstellen haben dem Beschwerdeauschuß und seinem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten einzureichen.

F. Einzelbestimmungen.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ersatzmittelstellen und der Beschränkungs- und Beschränkungsstellen für Ersatzmittel haben ihre Entscheidungen mit größter Beschleunigung dem Kriegsernährungsamt (Ersatzmittelstelle) in Berlin mitzuteilen, damit die Möglichkeit gegeben ist, auf Anfragen, ob ein Mittel genehmigt oder abgelehnt und ob die Genehmigung zurückgezogen ist, sofort Auskunft zu geben. Besonders wichtig ist die schnelle Mitteilung der Zurücknahme von erteilten Genehmigungen, da der Handel von der veränderten Sachlage unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden muß. Das Kriegsernährungsamt beabsichtigt, eine Liste der zurückgenommenen Genehmigungen zu veröffentlichen und in kurzen Zeilen laufend zu ergänzen.

Zu § 9:

Die Beschränkung kann mit der Rechnung verbunden werden. Ein entsprechender Vermerk auf der Rechnung ist mithin als genügend anzusehen.

Zu § 12:

In Betracht kommen namentlich die von den Kriegsgesellschaften hergestellten oder in den Verlehn gebrachten Ersatzlebensmittel. Für diese Gegenstände war schon zur Sicherung der erforderlichen Einheitlichkeit in der Beurteilung eine Sonderregelung notwendig. Sie sind daher von der Zuständigkeit der Ersatzmittelstellen und des Beschränkungsamtes für Ersatzmittel ausgenommen.

Zu § 13 der Verordnung:

Eine Abweichung der Vorschriften der Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

G. Ubergangsbestimmungen.

Für die von 1. Mai 1918 noch nicht im Verlehn befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bis zur nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittelstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits im Verlehn befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Inhabers gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittelstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware hergestellt hat.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittelstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittelstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Überlastung während der Ubergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen erteilten und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für längere Zeit ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, und die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sowohl in einzelnen kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen

ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung so lange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittelstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittelstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Prüfung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

von Waldow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Weitere Preussische Übergangsbestimmungen

zur

Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113).

Mit Zustimmung des Herrn Reichsanzeigers bestimmen wir für das Königlich Preussische Reich auf Grund des § 15 der oben genannten Verordnung, daß die gewerbmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittelstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen sie ohne Genehmigung hergestellte Ersatzlebensmittel erst angeboten, fetzgehalten, verkauft oder sonst in den Verlehn gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Ubergangszeit ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Herstellung noch nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erlangung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichsanzeigers vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Verlegung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

von Waldow.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosch.

Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in

Machen	315 Mk.	Hamburg	310 Mk.
Berlin	305 "	Hannover	310 "
Braunschweig	310 "	Kiel	310 "
Bremen	310 "	Königsberg i. Pr.	300 "
Dresden	300 "	Leipzig	305 "
Braunberg	300 "	Magdeburg	305 "
Cassel	310 "	Mannheim	315 "
Cöln	315 "	München	315 "
Danzig	300 "	Posen	300 "
Darmstadt	315 "	Reichel	305 "
Dresden	305 "	Saarbrücken	315 "
Duisburg	315 "	Schwelm i. R.	305 "
Emden	310 "	Stettin	305 "
Essen	310 "	Stralsund i. E.	315 "
Frankfurt a. M.	315 "	Stuttgart	315 "
Gießen	300 "	Zwickau	310 "

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Speltz, (Dinkel, Fein), Emmer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbenannten Früchte darf nicht übersteigen bei:

Hafer und Gerste	500 Mk.
Mais, (Weißkorn, ruffischer Weizen, Kutturay)	450 "
ungefärbten Buchweizen	600 "
gefärbten Buchweizen	800 "
milde Buchweizen, (Bochweizen), Effeser Buchweizen	500 "
ungefärbte Hirse	600 "
gefärbte Hirse und Buchhirse	870 "

§ 2.

In den im § 1 genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden, oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. In für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Ergibt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichsanzglers erforderlich.

§ 3.

Die in dieser Verordnung, sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis

zur Beladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatwecken treffen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Reichsanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Verordnung über Frühdruschprämien

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich wenn die Ablieferung erfolgt:

- von dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne vor dem 1. August 1918
- um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne vor dem 16. August 1918
- um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne vor dem 1. September 1918
- um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne vor dem 16. September 1918
- um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne vor dem 1. Oktober 1918
- um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Ernteschätzung für das Erntejahr 1918 findet statt:

- I. während der Monate Juni und Juli für
 1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 2. Spelz-, Dinkel, Fejen-, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),
 3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
 5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4;
- II. während des Monats August für
 1. Hafer,
 2. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
 3. Buchweizen,
 4. Hülsenfrüchte
 - a) Erbsen und Futtererbsen aller Art (Pelusischen),
 - b) Spießbohnen (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Linfen und Wicken,
 - d) Ackerbohnen (Sans-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
 - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide;

- III. während der Monate September und Oktober für
 1. Spitzartoffeln,
 2. Zuckerrüben,
 3. Munkel-, (Zutter-) Rüben,
 4. Kohlräben, (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Weulen, Doltschen),
 5. Mohrrüben, Möhren, Karotten,
 6. Weizkobi,
 7. Zwiebeln.

§ 2.

Die Ernteschätzung erfolgt unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung von Durchschnittserträgen für die einzelnen Gemeinden. Die Ermittlung ist vorzunehmen von Ausschüssen, die von den unteren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder im Bedarfsfall für größere Teile derselben einzusetzen sind. Die Reichsgetreidestelle, im Falle des § 1 Ziffer III auch die Reichskartoffelstelle und die Reichsstelle für Gemüse und Obst können in die Ausschüsse Vertreter entsenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 3.

Auf Grund der Schätzungen nach §§ 1, 2 und der Ergebnisse der Anbau- und Erntelächenerhebung (Verordnung vom 21. März 1918, Reichs-Gesetzblatt S. 133) haben die Landeszentralbehörden die Ernteerträge für die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde zu ermitteln und eine nach diesen Bezirken gegliederte Zusammen-

stellung der Ergebnisse dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden:

- a) für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte bis zum 15. August 1918 nach Muster 1,
- b) für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte bis 15. September 1918 nach Muster 2,
- c) für die im § 1 Ziffer III genannten Früchte bis zum 31. Oktober 1918 nach Muster 3.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können die Ernteschätzung auch auf andere Früchte erstrecken.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 15. Juli 1918 einzufleuden.

§ 5.

Die durch die Herstellung und Verendung der Drucksachen, sowie durch die Tätigkeit der Ausschüsse (§ 2) entstehenden Kosten werden den Landesbehörden vom Reiche nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Grundsätze ersetzt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

J. B. geg. von Waldow.

Nachdem vom Feinde internierte Zivilgefangene nicht mehr allein in der Schweiz, sondern in anderen neutralen Ländern zur Erholungszwecken untergebracht werden, ist es nach der Ansicht des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, zugleich als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, geboten, die Fahrpreismäßigung zum Besuch solcher Zivilgefangenen nicht länger auf die Reisen nach der Schweiz zu beschränken, sondern sie allgemein bei derartigen Besuchsreisen in das neutrale Ausland zu gewähren. Da es den Angehörigen der im neutralen Ausland befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen nicht immer möglich sein wird, die zur Erlangung der Fahrpreismäßigung vorgeschriebene Bestätigung der Lazarettverwaltung oder des behandelnden Arztes beizubringen, weil diese Kriegs- und Zivilgefangenen nur zum Teil in Lazaretten oder in ärztlicher Behandlung sind, so genügt es, wenn bei Reisen nach dem neutralen Ausland außer dem Ausweis der Ortspolizeibehörde die Reisegenehmigung vorgelegt wird. Aus dieser Genehmigung hat hervorzugehen, daß es sich um eine Reise zum Besuch oder zur Beerdigung von deutschen Kriegs- oder Zivilgefangenen handelt und daß der Fahrt nichts entgegensteht.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnseitig mit entsprechender Besetzung versehen worden; den Privatseisenbahnen wird nahegelegt werden, sich der Maßregel für ihre Strecken anzuschließen.

Berlin, den 7. Juni 1918.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Soratzki.

Polizeiverordnung vom 11. 4. 18.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. G. S. 155) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau folgendes verordnet:

Der § 2 Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 7. 7. 1892 über den Verkehr der Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen in der Fassung vom 19. 2. 12 und 1. 2. 1917 erhält folgenden Zusatz:

Die Beladung ist nicht erforderlich für solche Fuhrwerke, die im Schritt fahren und ein Geläute führen. Bei mehreren hintereinander fahrenden Fuhrwerken braucht nur das erste mit Geläute versehen zu sein.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 11. April 1918.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Anordnung.

Anf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges. Bl. S. 813) bestimme ich: § 1. Die Anordnung R 5 Nr. 537 8. 17 vom 8. 8. 17 betreffend Herstellungsverbot von Papiermündlichern und Papierstichtüchern tritt hiernit außer Kraft.

Breslau, den 30. Mai 1918.

Der stellv. kommandierende General.

Fehr. v. Galofflein.

General der Infanterie.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festungen Breslau und Glog.

Breslau, den 3. Juni 1918.

Der Kommandant.

J. B. Graf von Pfeil Generalleutnant.

Glog, den 3. Juni 1918.

Der Kommandant.

von Fiedler Generalmajor.

Betrifft:

Zugug von deutschen Auslandsflüchtlingen.

Nach einem Erlaße des Herrn Ministers des Innern vom 23. April 1918 ist in der nächsten Zeit mit einem größerem Zugug von deutschen Auslandsflüchtlingen namentlich auch aus Rußland zu rechnen. Diesentgen Flüchtlinge, die ein bestimmtes Reiseziel haben, werden von den militärischen Grenzüberwachungsstellen aus mit einer Fahrkarte und den notwendigen Geldmitteln für die Heimreise versehen — unmittelbar an ihr Ziel geschickt. Nach einer Mitteilung des Hohen Kommissars soll es nun auch sehr wohl vorgekommen sein, daß diese Flüchtlinge, wenn sie sich nicht selber unterhalten können, gleich nach ihrem Eintreffen am Zielorte die Gemeinden in Anspruch nehmen von diesen aber keine Unterstützung finden.

Ich mache deshalb erneut darauf aufmerksam, daß für diejenigen reichsdeutschen Flüchtlinge die unter Mitwirkung der Staatsbehörden aus den feindlichen Ländern oder den deutschen Kolonien zurückkehren und deren Hilfsbedürftigkeit in ihrer Eigenschaft als Auslandsflüchtlinge liegt, der Provinzialverband eintritt. Ich ersuche deshalb dafür zu sorgen, daß ihnen vorläufig von der Gemeinde Unterstützung gewährt wird, und daß jeder Fall mit möglicher Beschleunigung dem Provinzialverbande angemeldet wird, damit dieser entgeltlich prüfen kann, wie er die Fürsorge regeln will. Oft wird es hauptsächlich nur darauf ankommen den Flüchtlingen zur Gründung einer eigenen Lebenshaltung behilflich zu sein, und zwar in der Regel durch Überweisung geeigneter gewinnbringender Beschäftigung und wenn

und so lange dies nicht gelingt, durch Gewährung von Geldunterstützungen.

Oppeln, den 6. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

J. H. Reiman.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsbteilung, die Erzeuger, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt wie folgt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis	Bg. je Pfd.
1. Spargel unfortiert	60	75	100	"
fortiert I	90	110	140	"
fortiert II und III	60	75	100	"
Suppen- u. Brech-Spargel	28	36	45	"
2. Rhabarber	15	18	25	"
3. Spinat	30	36	45	"
4. Erbsen	45	53 (55)	65 (70)	"
5. Rauh- (Sau) Bohnen	25	33	45	"
6. Röhren und längliche Karotten von höchstens 15 cm Länge mit Kraut	15	18	25	"
ohne Kraut	25	32	43	"
7. Mohrrüben o. Kraut	10	14	18	"
8. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut	30	35 (37)	40 (45)	"
ohne Kraut	45	50 (52)	60 (65)	"
9. Kohlrabi u. Kraut	40	45	60	"
10. Frühweißkohl (vom 20. 6. ab)	25	32	45	"
11. Frühwitkohl	25	32	45	"
12. Frühweißkohl mit Kraut	40	47 (50)	60 (65)	"
13. Erdbeeren I. Wahl	120	150	180	"
II. Wahl	75	100	125	"
14. Walderdbeeren u. Ronatsedbeeren	180	210	240	"
15. Johannisbeeren weisse und rote	40	50	70	"
schwarze	50	60	80	"
16. Stachelbeeren reif und unreif	40	50	65	"
17. Süße Kirichen I. Wahl	45	55 (60)	65 (75)	"
II. Wahl (Preßkirichen)	35	40	50 (55)	"
18. Blaubeeren (Heidelbeeren)	40	46	55 (60)	"

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung. Insbesondere gilt auch der Preis für Heidelbeeren frei Verladestelle. Die Pfänder und Sammler, welche nicht selbst Heidelbeeren verladen, dürfen nur weniger als den Erzeugerpreis fordern. Der Pfänder darf höchstens 30 Bg. je Pfund erhalten.

Die Erzeugerpreise zu 1 bis 12 sind Vertragspreise welche gemäß § 4 der Musterverträge der Reichsstelle für

Gemüse und Obst in diese Verträge einzufassen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (M.G.B. S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (M.G.B. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die bei 4, 8, 12, 17 und 18 in Klammern beige-fügten Preise gelten nur in den Kreisen Breslau Stadt, Breslau Stadt und Land, Ratibitz Stadt und Land, Kleinow Stadt und Land, Königshütte, Hindenburg, Pleß, Rybnitz, Larnowitz, Walsenburg, Diersberg, Landesgut, und Gerslig Stadt.

Die Preise gelten vom 16. Juni 1918 ab. Die Stadt- und Landpreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen. Breslau, den 12. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung folgende Erzeugnisse Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Groß- handels- preis	Klein- handels- preis	Ma- ße
Spargel unsortiert	60	70	95
sortiert I	80	100	130
sortiert II und III	40	70	95
Spargel- und Zucht- Spargel	28	35	45

Die Erzeugnisse sind Vertragspreise, welche gemäß § 4 der Marktverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese Verträge einzufassen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (M.G.B. S. 307) ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (M.G.B. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Stadt- und Landpreise dürfen abweichend hiervon nur niedrigere Groß- oder Kleinhandelspreise festsetzen. Die Preise treten sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 10. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

Betrifft: Treibriemen für Frühdrusch.

Für die Zwecke des Frühdrusches können wie im vorigen Jahr den berechtigten Kriegswirtschaftsstellen eine allerdings nur sehr beschränkte Anzahl Treibriemen für Dreschmaschinen zur Verfügung gestellt werden.

Die meisten Riemenstücke werden notgedrungen in gebrauchter Leder- oder in neuen oder gebrauchten Baumwollriemen geliefert. Auch wird es sich bei der großen Lederknappheit nicht vermeiden lassen, daß teilweise Papierriemen mit geliefert werden. Doch sollen diese nur für kleine, langsam laufende Antriebe mit geringer Belastung, nicht aber für Hauptantriebe zugewiesen werden.

Ferner werden wiederum wie im vorigen Jahre eine Anzahl Nöthriemen, Riemenverbinder und einige ganze Säure geliefert werden. Diese sollen ausschließlich zur Ausbesserung des Riemenmaterials für den Frühdrusch dienen.

Im einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Den Kriegswirtschaftsstellen wird empfohlen, sämtliche im Kreise benötigten Riemen durch eine sachkundige Person hier ausfinden und abholen zu lassen, da bei der Zufindung im Vorjahre Unzuträglichkeiten vorkamen, auch kein Verpackungsmaterial zur Verfügung steht. Wird Zufindung erwünscht, so könnte dies nur ausnahmsweise und nur auf Kosten und Gefahr des Befellers in Räten erfolgen. Nachträglichen Reklamationen kann keine Folge gegeben werden, weshalb vorherige Beschichtigung im Interesse des Verbrauchers erwünscht ist.
2. Dem Verbraucher werden die Riemen v. p. zu den Kosten berechnet, welche von der Reichsgetreidestelle aufgegeben sind. Die Frachtkosten ab Breslau, nebst etwaigen Kosten der Verpackung hat der Besteller zu tragen. Der Betrag ist bei der Abnahme zu bezahlen bezw. wird durch Nachnahme erhoben.
3. Als Ausweis zur Abholung des Materials bei dem Kriegswirtschaftsamt ist eine Bescheinigung des Vorsitzenden der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle erforderlich.
4. Soweit die Riemen zur rechtzeitigen Inanspruchnahme der Dreschmaschinen unbedingt notwendig sind, werden sie nach Eintreffen den Verbrauchern sofort zugänglich gemacht werden. Um auch später während der eigentlichen Zeit des Frühdrusches bei unvorhergesehenen Störungen helfen zu können, wird das Kriegs-wirtschaftsamt eine kleine Reserve zur Verfügung halten.
5. Eine Verwendung zu anderen als zu Dreschzwecken ist verboten.
6. Die alten Treibriemen, welche durch die übermäßigen ersetzt werden, sind von den Landwirten, soweit sie diese nicht in ihrem Betrieb nachwollten, dringend abzugeben, dem Kriegswirtschaftsamt abzugeben. — Auf Einhaltung dieser Beschränkung werden die Kriegswirtschaftsstellen besonders hingewiesen und ersucht, vor Übergabe der Riemenstücke an die Verbraucher entsprechende Sicherungen zu treffen, wie Überkauf unter allen Umständen dahin zu wirken, daß die Riemen nur da zur Verwendung gelangen, wo sie dringend gebraucht werden. Die Landwirte sind darauf hinzuweisen, daß die Riemen richtig aufgefalten und vor Diebstahl geschützt werden müssen.
7. Die Bestellungen müssen enthalten:
 - a) Namen und genaue Wohnhaft des Verbrauchers, evtl. auch Bahnstation.
 - b) Genaue Angabe der Länge und Breite.
 - c) Mitteilung über den Verbleib der durch die neuen Riemen etwa ersetzten alten Riemen.
 - d) Bescheinigung des Vorsitzenden der Kriegswirtschaftsstelle, daß die Riemen für den Frühdrusch unbedingt benötigt werden.
8. Neben den Maßnahmen zur Verteilung ist ganz besonders Vorkehrung auch dafür zu treffen, daß die im dortigen Kreise schon vorhandenen Riemenstücke, sofern dies nötig, rechtzeitig ausgebessert werden. Bei der Knappheit an Material und Arbeitskräften wird hiermit bereits jetzt vorgegangen werden müssen. Es wird empfohlen, durch geeignete Bekanntmachungen, durch welche jedoch dem Kriegswirtschaftsamt Kosten nicht erwachsen dürfen, die Dreschmaschinenbesitzer alsobald darauf hinzuweisen.

Fortsetzung in der Beilage.

Beilage

zu Stück 25 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 21. Juni 1918.

9. Näheres über die Preise und Zeit der Abholung kann erst mitgeteilt werden, nachdem die Riemen hier eingetroffen sind.

Breslau, den 5. Juni 1918.

Kriegswirtschaftsamt für Schlesien.

Der Vorsitzende: (Unterschrift)

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes mit dem Hinzufügen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, daß die Bestellungen von Treibriemen unerzüglich nach den unter Punkt 7a bis c zu machenden Angaben hierher einzureichen sind.

Groß Strehlitz, den 10. Juni 1918.

Betrifft: Landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzfachteile.

Für die Begünstigung der Anträge auf Ausfuhrbewilligung für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte und Erzfachteile durch die landwirtschaftliche Maschinenverorgungsstelle (Wumba (L. M. V.)) ist es erforderlich, zuverlässige Anhaltspunkte darüber zu gewinnen, an welchen Orten von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Erzfachteilen in Deutschland besonderer Mangel herrscht.

Die Landwirte sind deshalb anzufordern, dem zuständigen Kriegswirtschaftsamt sofort nähere Mitteilung zu machen, falls sie irgendwelche benötigten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Erzfachteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können. Die Kriegswirtschaftsämter suchen alsdann im Benehmen mit den zuständigen Kriegsamtsstellen Abhilfe zu schaffen. Sind sie dazu nicht in der Lage, so teilen sie dieses sofort an Wumba (L. M. V.) Charlottenburg, Kurfürstendamm 51, mit.

Die durch die Meldungen der Landwirte gewonnenen Unterlagen sind bei der Abfassung desjenigen Teiles des allmonatlich dem Kriegsamt zu erstattenden Berichts, welcher sich auf landwirtschaftliche Maschinen bezieht, besonders zu verarbeiten. Eine Abschrift dieses Teilberichts ist gleichfalls unmittelbar an Wumba (L. M. V.) zu übermitteln.

Berlin W. 66, den 5. 6. 1918.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Ebg. Nr. 27070/6. 18 M. L. K.

Ich beauftrage die Ortsbehörden, Vorstehendes sofort in geeigneter Weise zur Kenntnis der Landwirte mit der Bitte zu bringen, dem Kriegswirtschaftsamt in Breslau durch meine Vermittelung Mitteilung zu machen, falls sie irgendwelche benötigten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Erzfachteile im freien Handel nicht käuflich erwerben können.

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1918.

Der Güterdirektor Scheibke in Wiffola ist auf dem Kreistage vom 10. April d. Js. zum Kreisverordneten gewählt und von der Königlichen Generalkommission für Schlesien bestätigt worden.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1918.

Betrifft Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Erntejahr 1918.

Für die Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Stroh und Heu werden für das Erntejahr 1918 drei Bezirke eingerichtet:

1. An die Firma **J. Graeger & m. b. H., Groß Strehlitz**, haben abzuliefern die **Gemeinde- und Gutsbezirke:**

Adamowitz, Balzarowitz, Mlotnisch, Drefina, Centawa, Dollna, Groß Buschitz, Grehoschowitz, Groß Stannich, Grobdist, Raduh, Kalnow, Klein Stannich, Mischlme, Rotkolona, Neudorf, Rogowschitz, Dschiel, Olschowa, Rosmierla, Rosnionant, Scharosin, Schwetowitz, Schimischow, Schironowitz v. R., Schironowitz v. R., Scharf Groß Strehlitz, Stadt Groß Strehlitz, Sucholona, Suchau, Waldhäuser, Warmurtoowitz.

Allen vorstehenden Gütern und Gemeinden ist die Ablieferung an den Bauernverein und die Firma **H. Pfeiffer, Gogolin**, streng untersagt.

2. An den **Bauernverein, Groß Strehlitz**, haben abzuliefern die **Gemeinde- und Gutsbezirke:**

Alt Wetz, Annaberg, Borstitz, Barawion, Carmerau, Echlomawitz, Gonschorwitz, Gof et Lalof, Grabow, Selau, Himmelsitz, Jarzoga, Kalnowitz, Kalkwasser, Kellisch, Klein Kalnow, Kutzgan, Kuschnik, Laßitz, Kroscham, Kroschowitz, Demas, Petersgrätz, Rosmier, Salkitz, Sadowitz, Scharf Wetz, Stadt Wetz, Struendorf, Suchs-Daritz, Tschammer-Elguth, Wierchlesch, Wiffola, Zawodsch.

Allen vorstehenden Gütern und Gemeinden ist die Ablieferung an die Firma **J. Graeger, G. m. b. H., Groß Strehlitz** und an die Firma **H. Pfeiffer in Gogolin** streng untersagt.

3. An die Firma **H. Pfeiffer, Gogolin**, haben abzuliefern die **Gemeinde- und Gutsbezirke:**

Chorulla, Oeschowitz, Ombrowitz, Freiwogtei Leßnitz, Gogolin, Goradz, Groß Stein, Jelschona, Koblubitz, Kralowitz, Klein Stein, Krasowa, Krempe, Kriensowiesch, Maltske, Nieder Elguth, Niewie, Ober Elguth, Oberwitz, Oderwan, Oleschitz, Ottnitz, Poremba, Poschwitz, Roswadze, Sarrau, Scheditz, Sprentschütz, Stadt Leßnitz, Stredimow, Jyrowa.

Allen vorstehenden Gütern und Gemeinden ist die **Ablieferung an die Firma J. Graeger, G. m. b. H., Groß Strehlitz** und den **Bauernverein, Groß Strehlitz**, streng untersagt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 14. Juni 1918.

Dem Bauern Josef Bordsitz in Dollna habe ich wegen Verheimlichung von Getreidevorräten das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 10. Juni 1918.

Petroleumversorgung.

Die Aussichten für die Versorgung der Bevölkerung mit Leuchtöl im nächsten Winter sind wenig günstig. Ich sehe mich daher veranlaßt die Kreisbevölkerung schon jetzt zur äußersten Sparfamkeit mit Leuchtmitteln aller Art während der Sommermonate zu ermahnen und etwaige Rücklagen aus dem vergangen Winter für den späteren Bedarf aufzubewahren.

Um den Verbrauch von Leuchtöl, soweit solches im nächsten Winter verteilt werden kann möglichst wirtschaftlich zu gestalten werden von der Zentralkasse für Petroleumverteilung in Berlin wie schon im vorigen Winter wiederum Petroleum-Sparlampen — das Stück 15 Pfg. — in Verkehr gebracht werden. Die Anschaffung ist dringend zu empfehlen und ersuche ich die Ortsbehörden Besehlungen darauf aufzunehmen und mir die bestellte Anzahl bis zum 1. Juli d. Js. anzumelden.

Groß Strehlitz, den 11. Juni 1918.

Betrifft: Gefälschte Zuckermarken.

Nach einem Rundschreiben der Provinzialzuckerstelle sind in letzter Zeit vielfach gefälschte Zuckermarken in erheblichen Mengen in den Verkehr gebracht worden. Ich mache die Kaufleute darauf aufmerksam, daß die Annahme gefälschter Marken verboten ist. Die Uebersbringer gefälschter Marken sind der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Anzeigen mir sofort einzureichen.

Groß Strehlitz, den 15. Juni 1918.

Betrifft: Kaffeesatzmarken.

Die Provinzial-Zuckerstelle teilt mir durch Schreiben vom 14. Juni mit, daß in den nächsten Tagen die Kaffeesatzmarke Nr. 4 zur Ausgabe gelangt. Auf den Kopf entfällt eine Menge von 200 gr und sind die Bestellabschnitte bis zum 10. Juli bei den Kaufleuten abzugeben. Ein Verkauf auf die Marken aus früheren Beständen von ausländischem Kaffeesatz und dergl. darf nicht stattfinden.

Groß Strehlitz, den 20. Juni 1918.

Bestellt der Fleischer Joseph Hoppe in Mottolohna als Ortsvergeber dieser Gemeinde.

Bestätigt der Einlieger Stephan Kowalczyk in Goradze als Gemeindebote und Nachwächter der Gemeinde Goradze.
Groß Strehlitz, den 17. Juni 1918.

Der Königliche Landrat Groszpitsch.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Änderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 1. Bietelsjahr 1918 hier pünktlich bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 dabeifst ist z. B. wie folgt anzufüllen:

Zugangsliste A	Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B	"	B " 8
"	A	"	7 Rechtsmittel-Abgangsliste A " 9

Verzeichnis der Zuschläge B " 8 B " 10
In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerföhen aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 und 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind inner aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde- (Guts-)bezirke während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht. In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben.
„Daß im 1. Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und
..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bzw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort) (Datum) ..
Der Orts-Vorstand.

Groß Strehlitz, den
Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.“)

Sollten bis spätestens zum 25. d. Mts. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorchriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bittó erfolgen.

Groß Strehlitz, den 12. Juni 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Wie im vergangenen Jahre haben wir die Kreis-sammelstelle für Obstkerne wieder übernommen. Wir bitten deshalb alle im Kreise gesammelten Obstkerne an uns abzuliefern. Es werden bei uns gezahlt und zwar auf Wunsch sofort bei Ablieferung

für Kürbiskerne 18 Pfg.
für Kerne des Steinobstes 13 Pfg.
für Zitronen- und Apfelsinenkerne 38 Pfg. für 1 kg

während die Ortsammelstellen an die Sammler zu zahlen haben 10 Pfg, 15 Pfg. und 35 Pfg. Die Ortsammelstellen sind verpflichtet, den Sammlern auf Wunsch Knochenbrühwüffel in Höhe des Wertes der jeweilig angelieferten Kerne unter Anrechnung eines Preises von 2½ Pfg. für das Stück abzugeben. Die Knochenbrühwüffel sind entweder durch die zuständige Zentralkasse oder durch uns zu beziehen, doch ist rechtzeitige Anmeldung des voraussichtlichen Bedarfes dringend erwünscht. Dienlich abgenommenen Knochenbrühwüffel können bis zum 15. 2. 19, falls sie in geschlossene sauberere Paketen zu je 1000 Stück nach Abschluß der Sammlung noch übrig bleiben, gegen Erstattung des vollen Einstands Wertes an die Zentralsammelstelle zurückgeführt werden. Es ist vom großen Wert, daß die abgegebenen Kerne sorgsam behandelt werden. Sie sind deshalb an einem trockenen und

lustigen Ort aufzubewahren. Vor Abnahme der Ware ist diese auf die Trockenheit zu prüfen. Es ist streng darauf zu halten, daß nur trockene Kerne abgeliefert werden. Die Kerne sind dann als richtig getrocknet anzusehen, wenn die Mandel hart und dürr ist. Kerne, deren Mandeln zäh, weich und naß sind, verderben rasch, wobei das wertvolle Öl zerfließt und die gesunden trockenen Kerne auch anderer Abnehmer entwertet. Sehr helle Kerne, z. B. von Frühobst sind gleichfalls durch Aufnahmen zu prüfen ob sie taub sind. Obstkörner, welche mehr als 50 % taube Kerne enthalten, sind zurückzuweisen.

Groß Strehlitz, den 25. Mai 1918.
Der Magistrat.

Am Montag, den 24. d. Mts. Vorm. 9 Uhr werden im hiesigen Kassenlokal ein Schreibtisch und 5 Stühle meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Groß Strehlitz, den 18. Juni 1918.
Königliche Kreisasse.

Anzeigen.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 10. Juli 1918 vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden die im Grundbuche von Gonschiorowitz Blatt 64, 84, 125 und 127 (eingetragener Eigentümer am 8. April 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Häusler Luise Schwientek in Gonschiorowitz) eingetragenen Grundstücke

- a. Blatt 64, Holz und Acker, Gemarkung Gonschiorowitz Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 2 und 3, 5 ha, 20 a 40 qm groß, Reinertrag 6,53 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 43;

- b. Blatt 84, Wiese, Gemarkung Gonschiorowitz, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 79, 1 ha 23 a 80 qm groß, Reinertrag 2,43 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 249;
c. Blatt 126, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Acker im Dorfe, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. $\frac{140}{49}$ und $\frac{193}{60}$ 28 a 5 qm groß, Reinertrag 0,22 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 198, Nutzungswert 36 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 42;
d. Blatt 127, Acker, Gemarkung Gonschiorowitz, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 71, 3 ha 75 a 40 qm groß, Reinertrag 7,53 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Art. 250. Amtsgericht Gr. Strehlitz, 11. 5. 1918.

Wildankauf!

Nur dem Ablieferungspflichtigen kaufen wir auch jeden freien Wildes zu denselben Bedingungen und den gesetzlichen Höchstpreisen. Unter freiem Wild ist das auf Anstands- u. Pirschjagden, erlegte, sowie das dem Jagdberechtigten aus Treib- und ähnlichen Jagden zur freien Verfügung verbleibende Wild zu verstehen.

Nicht rege Zusendung freien Wildes werden entweder direkt unter der Bahnadresse Magistrat Berlin, Wildfangstation Station Berlin oder durch die dortige Abnahmestelle erbeten.

Wildverteilungsstelle Groß Berlin.

Organ der Wildfangstation Groß Berlin.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
fiets am Lager.

Übernahme von Dienarbeiten.

Bank's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 des Notgesetzes betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 337) und gemäß der Bundesratsverordnung vom 17. März 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 130) werden die Wochenbeiträge zur Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz mit Genehmigung des königlichen Ober-Vericherungs-Amtes in Oppeln vom 1. Juli 1918 wie folgt festgesetzt:

I. Stufe bei einem tägl. Arbeitsverdienst		bis 1,16 M.		1.— M.		0,27 M.	
II.	"	von M. 1,17	= 1,83	= 1,50	= 0,42	"	"
III.	"	"	= 1,84	= 2,40	= 2.—	= 0,54	"
IV.	"	"	= 2,41	= 2,83	= 2,50	= 0,69	"
V.	"	"	= 2,84	= 3,40	= 3.—	= 0,81	"
VI.	"	"	= 3,41	= 3,83	= 3,50	= 0,96	"
VII.	"	"	= 3,84	= 4,25	= 4.—	= 1,08	"
VIII.	"	"	= 4,26	= 4,75	= 4,50	= 1,23	"
IX.	"	"	= 4,76	= 5,25	= 5.—	= 1,35	"
X.	"	"	= 5,26	= 5,75	= 5,50	= 1,50	"
XI.	"	"	= 5,76	= oder mehr 6.—	=	= 1,62	"

Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge $\frac{1}{4}$ der Beiträge der niedrigsten Klasse.

Die Magistrats- — Orts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz den 15. Juni 1918.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Groß Strehlitz.

S. A.: Rothlögel, Geschäftsführer.

Für mein Kolonialwaren- und Destillationsgeschäft
 suche ich zum 1. Juli 1918 einen

L e h r l i n g

Sohn achtbarer Eltern, kath. Religion und der polnischen
 Sprache mächtig.

J. Bochynek, Groß Strehlitz.

**Formen, Tischler, Schmiede, Schlosser
 Dreher** stellen sofort ein
Maschinenfabrik Gebr. Prankel.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

• liefert schnell und preiswert
 in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.